

ZH_OBERGERICHT SB230446 vom 14. Dezember 2023

ZH Obergericht, 2023-12-14, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB230446

FR: ZH_OBERGERICHT SB230446 du 14 décembre 2023

IT: ZH_OBERGERICHT SB230446 del 14 dicembre 2023

Erwägungen

E. 1

Am 4. Februar 2022 um ca. 10:05 Uhr, wurde die Beschuldigte A. _____ als Lenkerin eines VW Fox mit den Kontrollschildern ZH ... auf Höhe B. _____-strasse ... in C. _____ von Beamten der Kantonspolizei Zürich angehalten und kontrolliert, wobei sich herausstellte, dass der Beschuldigten der Fahrausweis im Jahr 2016 auf unbestimmte Zeit entzogen worden war (Urk. 1 und 2). Am 15. Februar 2022 erliess die Staatsanwaltschaft See / Oberland diesbezüglich einen Strafbefehl wegen Fahrens ohne Berechtigung (Urk. 5), wogegen die Beschuldigte am 18. Februar 2022 fristgerecht Einsprache erhob (Urk. 7). Nach Abschluss der Untersuchung hielt die Staatsanwaltschaft an ihrem Strafbefehl fest und überwies die Akten am 7. Juni 2022 gemäss Art. 356 Abs. 1 StPO dem Einzelgericht am Bezirksgericht Hinwil (nachfolgend: Vorinstanz) zur Durchführung des Hauptverfahrens (Urk. 13). Die Hauptverhandlung fand am 5. Juli 2022 statt (Prot. I S. 4 ff.). Gleichentags beriet die Vorinstanz das eingangs wiedergegebene Urteil, welches sie der Beschuldigten sodann mündlich und schriftlich in unbegründeter Ausfertigung eröffnete (Prot. I S. 16 ff.; Urk. 21).

E. 1.1

Die Berufungserklärung der Beschuldigten richtet sich gegen das gesamte vorinstanzliche Urteil. Die Beschuldigte beantragt einen Freispruch, unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zu Lasten der Gerichtskasse (Urk. 35; Prot. III S. 3). Das angefochtene Urteil ist demnach im Berufungsverfahren vollumfänglich zu überprüfen.

E. 1.2

Aus dem Rückweisungsentscheid des Bundesgerichts ergibt sich, dass die Rückweisung aus prozessualen Gründen erfolgte und die Sache dadurch nicht präjudiziert wird (Urk. 57 S. 6). Folglich ergibt sich auch daraus keine Einschränkung des Verfahrensgegenstandes.

E. 1.3

Nachdem die Beschuldigte als einzige Berufung führt, steht die Überprüfung des angefochtenen Urteils im Übrigen unter dem Vorbehalt des Verschlechterungsverbots (Art. 391 Abs. 2 StPO). 2. Formelles

E. 2

Mit Eingaben vom 6. bzw. 8. Juli 2022 meldete die Beschuldigte fristgerecht Berufung gegen das Urteil der Vorinstanz an (Urk. 23 und 24). Nach Zustellung des begründeten Urteils (Urk. 28 = Urk. 31) am 9. August 2022 (Urk. 29) reichte die Beschuldigte dem Obergericht am 26. August 2022 (Eingangdatum) fristgerecht die Berufungserklärung ein (Urk. 35). Bereits mit Eingabe vom 17. August 2022 hatte die Beschuldigte sinngemäss die Bestellung einer amtlichen Verteidigung für das Berufungsverfahren verlangt (Urk. 33).

E. 2.1

Soweit nachfolgend auf Erwägungen der Vorinstanz im angefochtenen Entscheid verwiesen wird, erfolgt dies in Anwendung von Art. 82 Abs. 4 StPO (vgl. dazu BGer. 6B_570/2019 vom 23. September 2019, E. 4.2, m.w.H.), auch ohne dass dies jeweils explizit Erwähnung findet.

E. 2.2

Im Übrigen ist an dieser Stelle darauf hinzuweisen, dass sich die urteilende Instanz nicht mit allen Parteistandpunkten einlässlich auseinandersetzen und jedes einzelne Vorbringen ausdrücklich widerlegen muss (BGE 141 IV 249, E. 1.3.1, mit Hinweisen). Die Berufungsinstanz kann sich somit in der Begründung auf die für ihren Entscheid wesentlichen Punkte beschränken.

- 6 - 3. Verteidigung und Schuldfähigkeit

E. 3

Mit Präsidialverfügung vom 1. September 2022 wurde der Staatsanwaltschaft in Anwendung von Art. 400 Abs. 2 und 3 StPO sowie Art. 401 StPO eine Kopie der Berufungserklärung des Beschuldigten zugestellt und Frist angesetzt, um Anschlussberufung zu erheben oder ein Nichteintreten auf die Berufung zu beantragen. Zugleich wurde der Beschuldigten Frist angesetzt, um Unterlagen zu ihren aktuellen finanziellen Verhältnissen einzureichen (Urk. 38). Die Staatsanwaltschaft

- 4 - verzichtete mit Eingabe vom 6. September 2022 auf Anschlussberufung und beantragte die Bestätigung des vorinstanzlichen Urteils (Urk. 40). Die Beschuldigte liess sich auf die Verfügung vom 1. September 2022 nicht vernehmen. Mit Verfügung vom 8. September 2022 wurde das Gesuch der Beschuldigten um Bestellung einer amtlichen Verteidigung abgewiesen (Urk. 42). Am 26. September 2022 legte der bisherige erbetene Verteidiger der Beschuldigten sein Mandat hierauf nieder (Urk. 44). Am 29. September 2022 wurden die Parteien zur (ersten) Berufungsverhandlung auf den 15. Dezember 2022 vorgeladen, wobei der Staatsanwaltschaft das Erscheinen freigestellt wurde (Urk. 45).

E. 3.1

Die Beschuldigte wird im vorliegenden Berufungsverfahren nicht anwaltlich vertreten. Anlässlich der Berufungsverhandlung stellte sich dem Gericht die Frage, ob sie ihre Interessen selbständig ausreichend wahren kann. Die Beschuldigte machte teilweise zwar nur schwer nachvollziehbare Ausführungen, in Bezug auf den eigentlichen Tatvorwurf war sie indessen ohne Weiteres in der Lage, den Sachverhalt zu erfassen und ihren Standpunkt darzulegen. Die ihr drohende Strafe stellt ebenfalls keinen Grund dar, weswegen die Beschuldigte zwingend verteidigt werden müsste (vgl. Art. 130 StPO). Es liegt damit kein Fall notwendiger Verteidigung vor.

E. 3.2

Die Beschuldigte erklärte ausdrücklich, dass es ihr bewusst sei, dass man ohne einen Führerschein kein Fahrzeug lenken dürfe (Prot. III S. 5). Dass sie zudem in der Lage ist, gemäss dieser Einsicht zu handeln, ergibt sich aus dem Umstand, dass gemäss dem aktuellsten Strafregisterauszug (Urk. 58) kein weiteres Verfahren gegen die Beschuldigte eingeleitet werden musste. Daran ist zu erkennen, dass es der Beschuldigten möglich ist, sich gesetzeskonform zu verhalten. An der Schuldfähigkeit der Beschuldigten bestehen daher keine Zweifel. III. Schuldpunkt 1. Die Vorinstanz verurteilte die Beschuldigte zu

Recht wegen Fahrens ohne Berechtigung (Urk. 31 S. 3-5). Auf diese zutreffenden Erwägungen kann vorab vollumfänglich verwiesen werden. Die Beschuldigte bestritt zu keinem Zeitpunkt, am 4. Februar 2022 in C._____ einen Personenwagen gelenkt zu haben, obwohl ihr der Fahrausweis im Jahr 2016 aus medizinischen Gründen entzogen worden war (vgl. Urk. 8 S. 3 ff.; Prot. I S. 10 ff.; Urk. 62 S. 3 f.). Das Geständnis der Beschuldigten deckt sich denn auch mit dem übrigen Untersuchungsergebnis (vgl. Urk. 1, 2, 9 und 10). Damit ist der Tatbestand von Art. 95 Abs. 1 lit. b SVG ohne Weiteres erfüllt. Soweit sich die Beschuldigte (sinngemäss) auf einen Notstand beruft, macht sie offensichtlich keine unmittelbare, nicht anders abwendbare Gefahr im Sinne von Art. 17 f. StGB geltend, welche sie ausnahmsweise zur Missachtung des Fahrausweiserfordernisses hätte berechtigen können. Sinngemäss vertrat sie

- 7 - diesen Standpunkt auch an der heutigen Berufungsverhandlung (Urk. 62 S. 3 ff.; Prot. III S. 3 ff.). 2. Die Einwände der Beschuldigten richten sich im Wesentlichen gegen den Entzug des Fahrausweises selbst bzw. die ihr zur Wiedererlangung des Fahrausweises vom Strassenverkehrsamt gemachten Auflagen, insbesondere die Verpflichtung zu fachärztlichen Untersuchungen. Die Beschuldigte macht weiter geltend, aus gesundheitlichen Gründen auf die Benützung eines Autos angewiesen zu sein. Die Fortdauer des Fahrausweisentzugs sei ein unverhältnismässiger behördlicher Eingriff in ihre privaten Verhältnisse. An der Berufungsverhandlung brachte die Beschuldigte sodann vor, sie sei aufgrund von Erlebnissen mit Busunfällen in der Vergangenheit nicht in der Lage, einen Bus zu benützen. Zudem sei eine Busfahrt zwecks Erledigung der Einkäufe für sie stressig, da man zu viel tragen müsse. Weiter sei der Bus auch sehr teuer und bringe einem nicht dorthin, wo man hin möchte (vgl. Urk. 8 S. 2 und 4 f.; Prot. I S. 11 ff.; Prot. III S. 3 f.). Dazu ist zu sagen, dass das Strafgericht die Rechtmässigkeit und Angemessenheit eines (rechtskräftigen) Fahrausweisentzugs bzw. der zur Wiedererlangung gemachten Auflagen von vornherein nicht überprüfen kann. Zur Klärung dieser Fragen müsste die Beschuldigte vielmehr an das Strassenverkehrsamt gelangen und danach gegebenenfalls den Verwaltungs(gerichts)weg beschreiten. Bis zu einer allfälligen Aufhebung des rechtskräftig angeordneten vorsorglichen Führerausweisentzugs durch die zuständigen Verwaltungsbehörden bleibt es der Beschuldigten jedenfalls grundsätzlich verboten, ein Motorfahrzeug zu lenken, ungeachtet dessen, dass sie sich subjektiv dazu berechtigt fühlt bzw. die Alternativenmöglichkeiten aus diversen Gründen ablehnt. 3. Die Beschuldigte ist deshalb, in Bestätigung des vorinstanzlichen Urteils, des Fahrens ohne Berechtigung im Sinne von Art. 95 Abs. 1 lit. b SVG schuldig zu sprechen.

- 8 - IV. Strafe und Vollzug 1. Die Ausführungen der Vorinstanz zu Strafzumessung und -vollzug erweisen sich vollumfänglich als zutreffend und es kann ohne Weiteres darauf verwiesen werden (Urk. 31 S. 5-8). Hinsichtlich der Ausführungen der Vorinstanz ist einzig präzisierend anzufügen, dass die Beschuldigte den Vorwurf zwar von Beginn weg eingestanden hat, aufgrund ihrer Vorbringen hinsichtlich der Gründe für ihre Fahrt ohne Ausweis aber dennoch ein Beweisverfahren mit Zeugeneinvernahmen durchgeführt werden musste. Das Verfahren wurde durch das Geständnis daher nur marginal vereinfacht. Die Befragung der Beschuldigten an der heutigen Berufungsverhandlung ergab im Übrigen keine anderen oder neuen Gesichtspunkte. Insbesondere liess die Beschuldigte weiterhin jegliche Einsicht und Reue hinsichtlich ihres Fehlverhaltens vermissen (Prot. III S. 3 ff.; Urk. 62 S. 3 ff.). Angesichts der sehr prekären finanziellen Verhältnisse der Beschuldigten (Schulden in Höhe von rund Fr. 300'000.– sowie ein Einkommen aus

IV-Rente und Ergänzungsleistungen in Höhe von ca. Fr. 2'300.–; vgl. Urk. 62 S. 2 f.) rechtfertigt es sich, die Höhe des Tagessatzes unter dem regulären Mindestsatz von Fr. 30.– (vgl. Art. 34 Abs. 2 StGB) auf Fr. 20.– festzusetzen. Eine Erhöhung der von der Vorinstanz festgelegten Strafe fällt sodann bereits aufgrund des im Berufungsverfahren geltenden Verschlechterungsverbot (Art. 391 Abs. 2 StPO) ausser Betracht. 2. Die Beschuldigte ist deshalb mit einer Geldstrafe von 30 Tagessätzen zu Fr. 20.– (entsprechend Fr. 600.–) zu bestrafen. Die Geldstrafe ist zu vollziehen. V. Kostenfolgen 1. Da es bei der Verurteilung der Beschuldigten bleibt, sind die Kosten der Untersuchung und des erstinstanzlichen Verfahrens – in Bestätigung des angefochtenen Urteils – der Beschuldigten aufzuerlegen (Art. 426 Abs. 1 StPO). 2. Die Kosten des Berufungsverfahrens sind nach Obsiegen und Unterliegen zu verteilen (Art. 428 Abs. 1 StPO).

- 9 - Die Kosten des ersten Berufungsverfahrens SB220436-O sind infolge der Rückweisung durch das Bundesgericht ohne Weiteres auf die Gerichtskasse zu nehmen. Die Kosten des vorliegenden zweiten Berufungsverfahrens sind hingegen der Beschuldigten aufzuerlegen, nachdem sie mit ihrer Berufung weitestgehend unterliegt und die leichte Anpassung der Höhe des Tagessatzes ein Ermessensentscheid darstellt, welcher sich nicht auf Kostenverteilung auswirkt. Die zweitinstanzliche Gerichtsgebühr ist praxisgemäss auf Fr. 3'600.– festzulegen (§ 16 Abs. 1 i.V.m. § 14 Abs. 1 GebV OG). Es wird erkannt: 1. Die Beschuldigte A._____ ist schuldig des Fahrens ohne Berechtigung im Sinne von Art. 95 Abs. 1 lit. b SVG. 2. Die Beschuldigte wird bestraft mit einer Geldstrafe von 30 Tagessätzen zu Fr. 20.– (entsprechend Fr. 600.–). 3. Die Geldstrafe wird vollzogen. 4. Das erstinstanzliche Kostendispositiv (Ziff. 3 und 4) wird bestätigt. 5. Die Kosten des ersten Berufungsverfahrens (SB220436-O) werden auf die Gerichtskasse genommen. 6. Die Gerichtsgebühr für das vorliegende zweite Berufungsverfahren wird festgesetzt auf Fr. 3'600.–.

E. 4

Zur ersten Berufungsverhandlung erschien die Beschuldigte A._____. Die Verhandlung wurde nach einer halben Stunde abgebrochen, nachdem die Beschuldigte (für das Gericht nicht nachvollziehbar) wiederholt geltend gemacht hatte, die an sie gerichteten Fragen nicht zu verstehen (Urk. 47; Urk. 48 S. 5 f.). Das erste Berufungsverfahren wurde in der Folge mit Beschluss vom 15. Dezember 2022 aufgrund der Obstruktion durch die Beschuldigte als durch Rückzug der Berufung erledigt abgeschlossen (Urk. 49).

E. 5

Am 16. August 2023 hiess das Schweizerische Bundesgericht eine Beschwerde der Beschuldigten gegen den Beschluss vom 15. Dezember 2022 gut, soweit es darauf eintrat, und wies die Sache zu neuer Entscheidung an das hiesige Gericht zurück. Zur Begründung führte das Bundesgericht kurz zusammengefasst aus, das Berufungsverfahren hätte trotz festgestellter Obstruktion der Beschuldigten – welche sinngemäss als Ausübung ihres Aussageverweigerungsrechts zu würdigen gewesen wäre – ordnungsgemäss zum Abschluss gebracht werden müssen (Urk. 55 = Urk. 57).

E. 6

Nach Wiedereingang der Akten vom Bundesgericht wurden die Parteien am 5. September 2023 zur zweiten Berufungsverhandlung auf den 14. Dezember 2023 vorgeladen, wobei der Staatsanwaltschaft das Erscheinen freigestellt wurde (Urk. 59).

E. 7

Die Kosten des zweiten Berufungsverfahrens werden der Beschuldigten auf- erlegt.

E. 8

Mündliche Eröffnung und schriftliche Mitteilung im Dispositiv an die Beschuldigte (übergeben) ■ die Staatsanwaltschaft See/Oberland (versandt) ■ sowie in vollständiger Ausfertigung an

- 10 - die Beschuldigte ■ die Staatsanwaltschaft See/Oberland ■ und nach unbenütztem Ablauf der Rechtsmittelfrist bzw. Erledigung allfälliger Rechtsmittel an die Vorinstanz ■ das Strassenverkehrsamt des Kantons Zürich, Abteilung Administrativ- ■ massnahmen, Richterliche Fahrverbote, 8090 Zürich die Koordinationsstelle VOSTRA/DNA mit Formular A. ■

E. 9

Gegen diesen Entscheid kann bundesrechtliche Beschwerde in Straf- sachen erhoben werden. Die Beschwerde ist innert 30 Tagen, von der Zustellung der vollständigen, begründeten Ausfertigung an gerechnet, bei der gemäss Art. 35 und 35a BGerR zuständigen strafrechtlichen Abteilung des Bundesgerichts (1000 Lau- sanne 14) in der in Art. 42 des Bundesgerichtsgesetzes vorgeschriebenen Weise schriftlich einzureichen. Die Beschwerdelegitimation und die weiteren Beschwerdevoraussetzungen richten sich nach den massgeblichen Bestimmungen des Bundesgerichts- gesetzes. Obergericht des Kantons Zürich I. Strafkammer Zürich, 14. Dezember 2023 Der Präsident: Der Gerichtsschreiber: lic. iur. Ch. Prinz MLaw L. Zanetti

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.